

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 6

27. Mai

Inhalt: Eucharistischer Kongress vom 5.– 9. Juni 2013 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. vom 19.11.2012 – Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv – Wolfgangswache 2013 – Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 24. bis 30.06.2013 – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Motu Proprio „Dienst der Liebe“ – Proklamation der Weihekandidaten – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Eucharistischer Kongress vom 5. – 9. Juni 2013 Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung

und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen.

Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern

und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf wurde am Sonntag, den 12. Mai 2013, (bzw. am Vorabend) in allen Pfarreien verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste
2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste
3. Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen
4. Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.05.2013



Bischof von Regensburg

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im recht-

lichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
 3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1 lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare, die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind,
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.

3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

– entfallen –

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
 3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
- Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung

anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
- Genehmigung des Haushalts,
- Genehmigung der Verbandsumlage,
- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
- Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) – *entfällt* –
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
- sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der

Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll.

Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv

In Ergänzung zu den bereits geltenden Vorschriften für die Dokumentenverwaltung und -archivierung im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (vgl. *Aktenplan im Bistum Regensburg und nachstehende Amtsblatt-Verweise*) bringt die folgende Übersicht besondere Aufbewahrungsfristen für einige Dokumentenarten in Erinnerung.

Es ist zu unterscheiden in Dokumente und Schriftstücke,

- die nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Pfarrbüro vernichtet werden können und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu schreddern oder zu verbrennen sind;
- die nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Pfarrbüro dauerhaft in das Pfarrarchiv übergehen.

„Nicht jedes Schriftstück verdient aufgehoben zu werden. [...] Zu beachten ist, dass alles Dokumentationsgut, das im Rahmen des Geschäftsverkehrs organisch erwachsen ist, zum Bereich des Pfarr-

archivs gehört“ (Aktenplan für Registratur und Archiv der Seelsorgestellen im Bistum Regensburg, hrsg. v. Bischöflichen Ordinariat, Regensburg, 2. Auflage 2000, S. 12-13, Nr. 5).

Ergänzend dazu wird auch auf diese diözesanen Vorschriften verwiesen:

- § 3 Verwaltung von Registratur und Archivgut, in: Anordnung über Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Amtsblatt Regensburg 1988, S. 158),
- Dekanatsakten (Akten der aufgelösten Dekanate) (Amtsblatt Regensburg 2001, S. 24),
- Aufbewahrung, Vernichtung oder Weitergabe pfarrlicher Akten (Amtsblatt Regensburg 2001, S. 72-73),
- Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) (Amtsblatt Regensburg 2008, S. 38),
- Aktenplan für Registratur und Archiv der Seelsorgestellen im Bistum Regensburg, hrsg. v. Bischöflichen Ordinariat, Regensburg, 2. Auflage 2000, insbes. S. 7-15, Nr. 1-9.

Verwaltung Sakramentenrecht (Zusatzunterlagen zu den Matrikelbüchern) (vgl. Amtsblatt Regensburg 2003, S. 6)	Aufbewahrungsfrist
Anmeldungen zu Taufe, Erstkommunion, Firmung	10 Jahre
Ehevorbereitungsprotokoll und Unterlagen Kirchenaustritts-Meldungen Konversion Rekonziliation Sanatio in radice Sterbefallunterlagen (Bestattermitteilungen, Sterbeurkunden) Taufe Jugendlicher und Erwachsener	60 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)
Gremien der Pfarrei (z.B. Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat)	Aufbewahrungsfrist
Protokolle der Sitzungen Formulare der Wahlergebnisse, Wahlausschreibung	30 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)
Stimmzettel der Wahlen	bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode des Gremiums PGR: 4 Jahre, KVerw: 6 Jahre

Verwaltung Pfarrbüro	Aufbewahrungsfrist
<p>Buchungsbelege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekostenberechnung (Einzelfälle) - Beihilfen, gesetzlich verankerte - Sonstige Beihilfen <p>Post-/Portoverzeichnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Postbescheinigungsbücher / Eingangsbücher - Portoverzeichnisse <p>Stellenbewerbungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht berücksichtigte Bewerbungen 	5 Jahre
<p>Allgemeine Vermögensverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - unwichtige Zwischenkorrespondenz, z.B. Etat, Rechnungen <p>Bauakten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht berücksichtigte Angebote - Nicht berücksichtigte Zeichnungen - Unwichtige Zwischenkorrespondenz - Belege, Werkverträge <p>Buchungsbelege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontoauszüge der Banken - Postscheckauszüge - Kontenkarten <p>Darlehen, Bürgschaften und dergleichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laienmitarbeiter/innen - Theologiestudenten/innen (Stipendien etc.) - Kleriker <p>Grundstücksangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht berücksichtigte Anträge auf Kauf, Verkauf, Verpachtungen usw. - Lohnzettel - Abrechnungen - Versteigerungslisten <p>Haushalts-Voranschlag der Kirchengemeinde</p>	10 Jahre
<p>Personalkosten-Aufstellung (monatlicher EDV-Ausdruck) (10-Jahresfrist, da die monatlichen EDV-Ausdrucke Teil der Kirchenrechnung sind)</p> <p>Steuerlisten (z.B. Kirchgeld)</p> <p>Vergütung für Religionsunterricht (Belege etc.)</p> <p>Wertpapiere (hier: Korrespondenz über erledigte Wertpapiere)</p>	10 Jahre
<p>Kassenbücher, Journale</p> <p>Kontenblätter/Sachkontenblätter</p> <p>Personalakten (Fristbeginn mit Ausscheiden der Person aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis)</p> <p>Prozessakten (Zivilprozesse, Arbeitsprozesse etc.)</p> <p>Rechnungs- und Kassenbelege</p> <p>Rechnungslegung (Haushaltsplan) (inklusive der Revisionsbemerkungen der Bischöflichen Finanzkammer)</p> <p>Spendenbescheinigungen</p> <p>Versicherungsfragen (Unfall, Haftpflicht)</p>	50 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)

Für Rückfragen zu Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro steht Frau Dr. Gabriele Zinkl (Bischöfliches Konsistorium, Tel. 0941/ 597 1704) zur Verfügung.
Bei Fragen rund um die Kassation und die Archivierung von Pfarrarchiven steht das Bischöfliche Zentralarchiv gerne beratend zur Seite (Frau Archivrätin Dr. Camilla Weber, Tel. 0941/595 32 2524).

Wolfgangswache 2013

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg
vom 23.- 29. Juni 2013

Leitwort: Christus ist unter euch; Er ist die Hoffnung
auf Herrlichkeit

Sonntag, 23. Juni

- 10.00 Uhr **Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer in Konzelebration mit dem Domka-
pitel
Teilnahme der Stiftskapitel und der
Laiengremien
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 18.00 Uhr **Eucharistische Anbetung**
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Geistlichen
Gemeinschaften im Bistum**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pap-
penberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Montag, 24. Juni

- 9.30 Uhr **Pontifikalmesse mit den Priestern
und Diakonen**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer in Konzelebration mit den Vertretern
der Weihejubilare
anschl. Begegnung im Kolpinghaus
- 19.30 Uhr **Eucharistiefeier mit den Kolpingsfa-
milien**
Zelebrant: Kolpingdiözesanpräses Ste-
fan Wissel
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 25. Juni

- 10.00 Uhr **Eucharistiefeier mit der Gebetsge-
meinschaft für Berufe der Kirche**
Zelebrant: Direktor Gerhard Pöpperl
anschl. Begegnung im Kolpinghaus
- 14.30 Uhr **Eucharistiefeier mit den Senioren**
Zelebrant: Caritasdirektor Msgr. Dr.
Roland Batz
anschl. Begegnung im Diözesanzen-
trum Obermünster
- 17.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Ordensleu-
ten**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pap-
penberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 26. Juni

- 15.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Religions-
lehrern/-innen, Pastoral- und Ge-
meindereferenten/-innen**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit dem KDFB**
Zelebrant: Weihbischof Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 27. Juni

- 10.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-
innen des Bischöflichen Ordinariats**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 16.30 Uhr **Wortgottesdienst mit Kindersegnung**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Männer-
gemeinschaften**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pap-
penberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr **Taizé-Gebet mit Bischof Dr. Rudolf
Voderholzer**

Freitag, 28. Juni

- 10.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Mitarbei-
tern/-innen des Diözesancaritasver-
bandes**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Eucharistiefeier mit der KAB und
ausländischen Mitbürgern/-innen**
Zelebrant: KAB-Diözesanpräses Msgr.
Thomas Schmid

Samstag, 29. Juni

- 8.30 Uhr **Pontifikalmesse mit Priesterweihe
im Dom**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderhol-
zer
- 15.00 Uhr **Vesper mit Erteilung des Primizse-
gens durch die Neupriester**
Reponierung des Wolfgangsschreins
in die Krypta
Zelebrant: Kurssprecher des Weihekur-
ses 2013

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2013

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2013 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamts Landshut vom 03.12.2012 (Steuernummer 132/107/48053) ist sie wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt.

Die CAH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreiscaritasverband über den gemeinsamen Träger Carida gGmbH) und in Roding, Landkreis Cham, Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendausbildungsbetriebe und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg auch in der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Cham.

Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Donnerstag, 11. Juli 2013, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Mittwoch, 26. Juni 2013, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kirchliche Rahmenbedingungen für caritative Vereinigungen auf Pfarrei- und Diözesanebene (Motu Proprio „Dienst der Liebe“ vom 11.11.2012)

Das am 10.12.2012 in Kraft getretene Motu Proprio über den „Dienst der Liebe“ (*Intima Ecclesiae natura*) Papst Benedikts XVI. weist besonders auf die Beachtung der Rahmenbedingungen hin, die caritative Vereinigungen in ihren Statuten erfüllen müssen, um

eine kirchliche Anerkennung zu erhalten (siehe den Volltext unter <http://tinyurl.com/mp-caritas2012>). In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Beachtung folgender Verfügungen hingewiesen:

Artikel 1

§ 1. Die Gläubigen haben das Recht, sich in Vereinen zusammenschließen und Organisationen zu gründen, die bestimmte Dienste der Nächstenliebe leisten, insbesondere zugunsten der Armen und Leidenden. Sollten besagte Organisationen mit dem karitativen Wirken der Hirten der Kirche verbunden sein bzw. beabsichtigen, aus diesem Grund die Unterstützung der Gläubigen zu beanspruchen, müssen sie ihre Statuten der zuständigen kirchlichen Autorität zur Genehmigung vorlegen und die nachfolgenden Bestimmungen beachten.

§ 2. In gleicher Weise haben die Gläubigen auch das Recht, Stiftungen zu errichten, um konkrete karitative Initiativen zu finanzieren, gemäß den Vorgaben der can. 1303 CIC und 1047 CCEO. Sollten auf diese Art von Stiftungen die in § 1 angeführten Eigenschaften zutreffen, sind – *congrua congruis referendo* – auch die Vorgaben dieses Gesetzes zu beachten.

§ 3. Neben der Einhaltung der kanonischen Gesetzgebung sind die gemeinschaftlichen karitativen Initiativen, auf die sich dieses Motu proprio bezieht, gehalten, ihre Aktivitäten an den katholischen Prinzipien auszurichten. Auch dürfen sie keine Aufträge übernehmen, die in irgendeiner Weise die Einhaltung besagter Prinzipien beeinträchtigen könnten

Artikel 9

§ 1. Der Bischof fördere in jeder Pfarrei seiner Diözese die Einrichtung einer »Pfarrcaritas« oder eines ähnlichen Dienstes, der auch eine pädagogische Funktion innerhalb der gesamten Gemeinde wahrnehme, um die Menschen zu einem Geist des gemeinsamen Teilens und wahrer Nächstenliebe heranzubilden. Sollte es angebracht erscheinen, so werde besagter Dienst gemeinschaftlich für mehrere Pfarreien desselben Gebietes geschaffen.

§ 2. Dem Bischof und dem jeweiligen Pfarrer obliegt es, innerhalb der Pfarrei dafür Sorge zu tragen, dass unter der Gesamtkoordination des Pfarrers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 2 § 4 neben der »Caritas« auch andere karitative Initiativen bestehen und sich entfalten können.

§ 3. Der Diözesanbischof und der jeweilige Pfarrer haben die Pflicht zu verhindern, dass die Gläubigen in diesem Bereich in die Irre geführt oder zu Missverständnissen verleitet werden. Aus diesem Grund müssen sie verhindern, dass über die Pfarr- oder Diözesanstrukturen für Initiativen Werbung gemacht wird, die zwar karitativ ausgerichtet sind, aber Ziele oder Methoden vorschlagen, die in Widerspruch zur kirchlichen Lehre stehen.

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2013, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- **Aigner**, Reinhold – Ruhstorf, St. Johannes,
- **Alves Pereira**, Claudio – São Paulo (BRA), Nossa Senhora Rainha dos Apóstolos,
- **Brinkmann**, Steffen – Paderborn-Neuenbeken, St. Marien,
- **Gerlich**, Stefan – Eggenfelden, St. Nikolaus und St. Stephanus,
- **Kopp**, Thomas – Kulmain, Mariä Himmelfahrt,
- **Kraus**, Thomas – Beidl, Mariä Himmelfahrt,
- **Läßer, Berno** – Sulzberg (A), St. Laurentius und St. Katharina,
- **Pereira Coelho**, Eldivar – São Paulo (BRA), Nossa Senhora Rainha dos Apóstolos,
- **Scherr**, Sebastian – Regensburg, St. Wolfgang,

- **Schinko**, Andreas – Obertraubling, St. Georg,
- **Stark**, Daniel – Weiden, Herz Jesu,
- **Thiermann**, Thomas – Tirschenreuth, Mariä Himmelfahrt.

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 19. Juni 2013 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **15.04.2013** fällt die Klinikseelsorge am Klinikum Rottal-Inn – Standort Eggenfelden in die Zuständigkeit der Pfarrei Eggenfelden. Verantwortlicher Krankenhauspfarrer ist Pfarrer Egon **Dirscherl**.

Mit Wirkung vom **15.04.2013** wurde Sr. Birgitta **Handl**, Kloster Mallersdorf, zur Mithilfe in der Klinikseelsorge am Klinikum Rottal-Inn – Standort Eggenfelden und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei Eggenfelden (Dekanat Eggenfelden) angewiesen.

2. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum 01.04.2013 BGR Georg **Zinnbauer** vom Amt des Pfarradministrators der Pfarrei Regensburg-St. Kassian.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum 01.04.2013 OStRat a. D. Johann **Brucker** vom Seelsorgsauftrag für Mariaposching im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Mit Wirkung vom **19.04.2013** wurde Pastoralreferent Gerhard **Bauer**, Kallmünz, vom Amt des Diözesanbeauftragten für den Arbeitskreis „Kirche und Sport“ entpflichtet.

3. Laien im kirchlichen Dienst

Die Freistellung von Pastoralreferent Johann **Rückertl** für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge wurde bis 30.06.2016 verlängert.

Ernennungen zum Dekan und Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan bzw. Prodekane ernannt:

Mit Wirkung vom **01.05.2013**:

Pfarrer Josef **Weindl**, Neutraubling, zum Dekan und Pfarradministrator Alois **Schmidt**, Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth, zum Prodekan des Dekanats Donaustauf; Pfarrer Reinhard **Röhrner**, Laberweinting, zum Prodekan des Dekanats Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.05.2013** wurde Pfarrer i. R. Johannes **Schuster**, Bad Abbach, zum Rector ecclesiae für die Wallfahrtskirche Frauenbründl (Pfarrei Bad Abbach, Dekanat Kelheim) ernannt.

Mit Wirkung vom **01.05.2013** wurden die Berufungen in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg von Sparkassendirektor a. D. Karl **Bauer**, Mariaposching, und Dr. Ludwig **Burger**, Straubing, um weitere 4 Jahre bis zum 03.03.2017 verlängert. Mit Wirkung vom 26.04.2013 wurde Rechtsrätin i. K. Elisabeth **Sollfrank**, zur leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Einladung zum tschechisch-deutschen Priestertreffen vom 03.–07. Juni 2013 in Brannenburg

Der Wunsch der Teilnehmer am tschechisch-deutschen Priestertreffen im vorigen Jahr hat uns ermutigt und bestärkt, die Treffen fortzusetzen. Wir laden herzlich ein, vom 03.–07. Juni 2013 wieder nach Brannenburg zu kommen. Das Sudetendeutsche Priesterwerk besitzt dort ein Haus mit genügend Einzelzimmern, jeweils mit Dusche und WC. Das Haus liegt landschaftlich sehr schön am Fuß des Wendelsteins (1800 m) auf halbem Weg zwischen Rosenheim und Kufstein. Es ist sowohl mit dem Auto als auch mit der Bahn gut zu erreichen.

Das Haus und die Umgebung laden zur Erholung ein. Dem dient ein ganztägiger Ausflug und ein Nachmittagsausflug. Zwischen den Arbeitseinheiten gibt es natürlich Pausen.

Das Leitthema des Treffens heißt in diesem Jahr: „Ihr sollt meine Zeugen sein“.

Wir greifen damit das Jahr des Glaubens auf und die Erinnerung an den Beginn des Konzils vor 50 Jahren.

Als Referenten werden Prof. Dr. Jaroslav Broz und Prälat Dr. Dietmar Bernt mitwirken. Prof. Dr. Broz ist Professor für das Neue Testament an der Karls-Universität in Prag. Er hat uns im vorigen Jahr mit seinem Vortrag beeindruckt. Prälat Dr. Dietmar Bernt stammt aus dem Bistum Olmütz (Olomouc), war von 1985 – 2011 Leiter des Seelsorgeamtes und Domdekan in Augsburg. Er hat in diesen Jahren daran gearbeitet, die Beschlüsse des II. Vat. Konzils im Bistum zu verwirklichen. Pater Markus Franz SJ war Pfarrer in Nürnberg und nach der Wende Leiter des Exerzitienhauses Dreieichen bei Dresden. Jetzt ist er im Provinzialat der Jesuiten für die Begleitung der älteren Mitbrüder zuständig. Er wird auch uns spirituell begleiten. Beginn des Treffens ist am Montag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen, Ende mit dem Frühstück am Freitag.

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt, um gute Gespräche zu ermöglichen. Wenn das Interesse größer ist, könnten wir uns ein zweites Treffen vorstellen.

Kosten: die tschechischen Mitbrüder müssen nur für ihre Fahrtkosten aufkommen, die deutschen bitten wir um einen Unkostenbeitrag von € 100,00.

Die Anmeldung erbitten wir bis spätestens 26. Mai an Karl Wuchterl, Hauptstr. 16b, D – 83533 Edling oder per E-Mail an wuchterl.visitator@yahoo.de oder per Telefon 08071/ 922 45 87.

Für Rückfragen steht Karl Wuchterl gerne zur Verfügung.

Brannenburg hat eine eigene Autobahnausfahrt (München – Innsbruck). Alle, die mit dem Zug anreisen, holen wir gerne am Bahnhof ab, wenn sie uns die Ankunftszeit mitteilen.

Nach der Anmeldung erhalten Sie das genaue Programm mit den notwendigen Informationen.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2013 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.

Am Mittwoch, den 12. Juni 2013, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11.00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2013 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2012
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Rudolf Voderholzer
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Verschiedenes
9. Vortrag von Dr. Christian Schaller:
Papst Benedikt XVI. (Prof. Dr. Joseph Ratzinger) als Dogmatikprofessor in Regensburg

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Im Herrn sind verschieden

2012

- am 01. Dezember **Groß** Josef, BGR, fr. Pfr. von Bodenwöhr und Kom. in Mitterfels, 82 Jahre alt
- am 12. Dezember **Roßmann** Heribert, Dr. theol. habil., fr. Pfr. von Westen und Kom. in Stadtbergen, 84 Jahre alt

2013

- am 26. Januar **Brandhuber** Siegfried, BGR, fr. Pfr. von Eggenfelden und Kom. in Straubing-St. Jakob, 84 Jahre alt
- am 01. Februar **Hunger** P. Raphael OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Weltenburg, von 1975–2012 Seelsorge in Oberried, 87 Jahre alt
- am 03. Februar **Blüml** Josef, BGR, fr. Pfr. von Ahrain und Kom. in Essbach, 87 Jahre alt
- am 03. Februar **van der Heijden** P. Roger, OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 84 Jahre alt
- am 05. Februar **Schmid** Wenzeslaus, BGR, Kanonikus am Kollegiatstift U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, zuletzt Kom. in Neustadt/Donau, 94 Jahre alt
- am 08. Februar **Bielmeier** Franz, StDir. a. D. in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, 84 Jahre alt
- am 21. März **Fleischmann** P. Benedikt OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Weltenburg, langjähriger Dienst in Einmuß und Teuerting, 52 Jahre alt
- am 24. März **Lackner** P. Paul OSFS, Konventuale des Klosters der Salesianer-Oblaten Fockenfeld, Kom. im Kloster Mallersdorf, 103 Jahre alt
- am 14. April **Greil** Josef, BGR, StRat a.D. in Neustadt/WN, 81 Jahre alt
- am 19. Mai **Schiekofer** Helmut, BGR, StRat a.D. in Regensburg-Herz Marien, 98 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 44